



Gemeinde Oltingen

Einladung

zur

Einwohner- und Bürgergemeindeversammlung

Mittwoch, 11. Dezember 2024, 20.00 Uhr

Florianstube Oltingen

Freundlich lädt ein:

Gemeinde- und Bürgerrat Oltingen



Gemeinde Oltingen

Einwohnergemeindeversammlung:

Traktanden

1. Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 9. September 2024
2. Genehmigung Budget mit allen enthaltenen Steuer- und Gebührensätze 2025
3. Beitritt zum Trägerverein Naturpark Baselbiet
4. Neuer Konzessionsvertrag Elektrizitätsnetz zwischen der Gemeinde und der Elektra Baselland
5. Reglement über das Parkieren auf öffentlichem Areal
6. Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen
7. Jungbürgeraufnahme Jahrgang 2006
8. Verschiedenes

Auflagen

Bei der Gemeindeverwaltung Oltingen und Zeglingen und im Internet unter www.oltingen.ch liegen zur Einsicht öffentlich auf:

- Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 9. September 2024
- Budget Einwohnergemeinde 2025
- Konzessionsvertrag Elektrizitätsnetz zwischen der Gemeinde Oltingen und der Elektra Baselland (EBL)
- Reglement über das Parkieren auf öffentlichem Areal
- Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen

Erläuterungen zu den Traktanden

1. Beschlussprotokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 9. September 2024

Für die Genehmigung des Protokolls der letzten Einwohnergemeindeversammlung wird in der Einladung das Beschlussprotokoll publiziert. Das ungekürzte Protokoll kann während den Schalterstunden auf der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

1. Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung 5. Juni 2024
://: Das Protokoll wird genehmigt.
2. Vertrag über eine gemeinsame Verwaltung zwischen den Einwohnergemeinden Rünenberg, Kilchberg, Zeglingen, Wenslingen und Oltingen
://: Dem Vertrag wird zugestimmt.
3. Information Projekt Photovoltaikanlage (PVA) auf dem Turnhallendach
Ohne Beschluss
4. Information Kaminsanierung im Schulhaus
Ohne Beschluss
5. Verschiedenes, Wünsche, Anregungen und Fragen
Ohne Beschluss

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung die Genehmigung des Protokolls.

2. Genehmigung Budget mit allen enthaltenen Steuer- und Gebührensätze 2025

Erläuterungen des Gemeinderates zum Budget

Allgemeine Bemerkungen

Das Budget der Erfolgsrechnung zur Einwohnerkasse 2025 geht von einem Umsatz von 2'981'664. aus. Der Betriebliche Aufwandüberschuss beträgt 231'242 und liegt somit 100'000 unter dem Budget 2024. Unter Berücksichtigung des Finanzierungsüberschusses und dem Aufwandüberschuss des operativen Ergebnisses verbleibt ein Aufwandüberschuss von 61'932.

Der Regierungsrat BL plant dem Parlament im November 2024 zu beantragen, für das Jahr 2025 keinen Teuerungsausgleich auszurichten. Zudem geht der Gemeinderat aufgrund der aktuellen Wirtschaftslage an den Energiemärkten von einer Erhöhung der Energiekosten von erneut 2% aus. Dies führt zu einer nochmaligen Erhöhung der Ver- und Entsorgungskosten.

Bemerkungen zu den einzelnen Funktionen der Erfolgsrechnung

- 0220 Durch den Verbund der Gemeindeverwaltung wird eine leichte Entspannung von rund 10'000 erwartet.
- 1401 Die Kosten für allgemeine Administration und die Fallkosten der Mandate der KESB geht der GR von einem gleichen Wert aus wie 2024.
- 210/2120/2190 Die Gesamtkosten an die Kreisschule fallen um 6.7% oder 72'000 auf 1'009 Mio. Dies ist die Auswirkung der Zusammenlegung der Klassen. Dies entspricht einem Anteil von 33.8% des Gesamtbudgets (Vorjahr 36.0%).
Für den Kindergarten sind 132'600 (minus 5'100); für die Primarabteilung 737'900 (minus 65'000) und für die Schulleitung, -sekretariat und Schulrat 84'200 (minus 3'300) eingeplant.
Der Abschreibungsbedarf beträgt 63'400. Für den Unterhalt des Schulhauses inklusive Wartung und Energiekosten sind rund 45'000 vorgesehen.
Auf der Ertragsseite sind Mieterträge für das Schulhaus und die Turnhalle von 119'520 eingestellt. Weitere Erträge erfolgen aus der Entnahme der getätigten Vorfinanzierung für den Schulhausneubau mit 16'650.

- 3290 Die Beiträge an Vereine und gemeinnützige Organisationen sind mit 9'100 ausgewiesen. Dabei sind auch 2'500 für den Banntag vorgesehen.
- 3410 Für 2025 sind rund 3'500 tiefere Ausgaben geplant als im Vorjahr. Trotzdem sind im Budget 5'800 für den Ersatz und Reparatur an den Sportgeräten enthalten, welche aufgrund der Sicherheitsprüfung notwendig sind.
- 3414 Im 2025 fällt der erste Abschreiber für den neuen Sportplatz in der Höhe von 12'770 an.
- 4120/4210 Die Pflegebeiträge an die Altersheimbewohner/innen sind gemäss den aktuellen Bewohnerzahlen um 2'400 auf 54'000 anzupassen. Der Beitrag an die Spitex- Organisation steigt ebenfalls um 0.90 Franken pro Einwohner/in. Für Restfinanzierungen ambulanter Behandlungen sind unverändert 2'400 vorgesehen.
- 5320 Die zu leistende Beiträge an den Kanton für Ergänzungsleistungen fallen dank erneut reduziertem Ansatz pro Einwohner (87.20 statt 98) erneut tiefer aus.
- 5720 Der Nettoaufwand für die Sozialhilfe wird mit 133'350 (Vorjahr 100'300) ausgewiesen. Davon sind 90'000 direkte Sozialhilfeleistungen, 35'000 für das Asylwesen eingeplant, dies weil der Kanton weniger Beiträge rückerstattet.
- 6150 Die Kosten liegen rund 12'300 tiefer als im Vorjahr geplant, dies weil die Strassensanierung im Bärenacker als Investition geplant ist und separat verabschiedet wird.
- 7300 Mit dem Konzept des OBAV der regionalen Kadaversammlung in Gelterkinden werden die Kosten nochmals leicht sinken und wurde im Budget mit CHF 800 eingestellt.
- 7900 Im Budget sind für den Abschluss der Gewässerplanung 5'000 sowie für die Erweiterung der Strassenbaulinien 3'000 eingeplant. Der Nettoaufwand in diesem Bereich erhöht sich somit um 5'440 auf 10'090.
- 8120/8140 Für den erhöhten Drainagenunterhalt sind mit 17'680 rund 5'400 mehr eingestellt als im Vorjahr.
- 8200 Bei den Waldwegen besteht Unterhaltsbedarf. Der Gemeinderat hat deshalb 7'500 im Budget vorgesehen. Zudem sind die gemeinwirtschaftlichen Leistungen des Forst-Zweckverbands mit 16'920 im Budget enthalten.
- 8300-8500 In den Bereichen Jagd-und Fischerei, Tourismus und Gewerbe stehen Aufwänden von 2'040 Erträge aus Jagd-, Fischpachten von 4'200 gegenüber.
- 8731 Die geplanten Erträge aufgrund der Anpassung der Anschlussgebühren erhöhen sich um rund 12'500. Der Wärmeverbund ist bestrebt kostendeckend zu werden. Die Kosten für die Schnitzel steigen aufgrund zusätzlicher Anschlüsse ans Netz Wärmeverbund.
- 9100 Beim Steuerertrag kann aufgrund der aktuellen Entwicklung mit einem Mehrertrag von insgesamt 40'000 oder rund 6% bei unveränderten Steuerfüssen im Vergleich zum Vorjahresbudget ausgegangen werden. Dazu tragen die Natürlichen Personen mit 790'000 rund 95% zum Ergebnis bei; der Anteil der Juristischen Steuern liegt bei 21'500.
- 9300 Während die Sonderlastenabgeltungen mit 210'800 stabil bleiben, steigt der Horizontale Finanzausgleich um rund 32'000. Dafür sind die Kompensationsleistungen des Kantons an die Ergänzungsleistungen und die Vermögenssteuerreform 27'400 tiefer eingestellt als im Vorjahr.

Spezialfinanzierungen

Die **Wasserversorgung** weist bei einem Gesamtaufwand von CHF 89'830 einen **Ertragsüberschuss von CHF 8'720** aus. Die Zunahme zum Vorjahresbudget um rund 15'000 ist darauf zurückzuführen, dass die hydrologischen Untersuchungen anstehen plus die Restkosten für die Wasserschutzzone 2025 anfallen. Der Anteil für Leitungsunterhalt bleibt unverändert bei 15'000. Die Wassergebühren sind aufgrund der Abrechnung 2023 korrigiert worden, was sich auch auf den Gebührenertrag auswirkt. (87'500 statt 78'235 im 2023). Das vorhandene Eigenkapital der Spezialfinanzierung Wasser wird aufgrund der Zinslage erstmals seit Jahren wieder mit einem internen Zinssatz von 0.8% durch die Einwohnerkasse verrechnet, was Erträgen von 4'950 entspricht.

Bei der **Abwasserbeseitigung** fällt der **Aufwandüberschuss mit CHF 6'600** (bei einem Umsatz von CHF 109'106) aus.

Hauptverantwortlich für dieses Ergebnis sind auch hier die interne Zinsverrechnung zu Lasten der Einwohnerkasse von 13'400 bei einem Eigenkapital von ca. 1.7 Mio. Negativ belasten das Budget die nochmals erhöhten Abwassergebühren an den Kanton von 81'000 (+15'500) aufgrund der höheren Gebührensätze für den Schmutz- und Fremdwasseranteil. Die geplanten Einnahmen an Abwassergebühren von 85'000 (30'360 m³ statt 24'000m³, oder +17'8000) verbessern das Resultat entsprechend.

Die **Abfallbeseitigung** weist einen **Mehraufwand von CHF 5'340** auf, was ein leicht verbesserter Wert zum Vorjahr (6'040) ergibt. Der Beitrag an den OBAV (21'740) liegt aufgrund tieferer Abfallmenge rund 700 tiefer als im Vorjahr. Die Grüngutgebühren decken mit Erträgen von 7'000 die prognostizierten Aufwände für diese Sammlung zu rund 80%. Das Ergebnis basiert auf unveränderten Gebührenansätzen.

Fernwärmebetrieb

Aufgrund der erfolgten Ausbautappen im Wärmeverbund liegen die Ver- und Entsorgungskosten mit 58'400 rund 1'000 höher als bisher. Die Energieverkäufe werden, bei gleichbleibenden Satz aufgrund neuer Anschlüsse und Mehrbedarf um rund 6'300 steigen. Durch die Erhöhung der Grundgebühren auf Fr. 190.- pro kW erhöhen sich die Einnahmen daraus um rund 6'000 (für 6 Monate). Der Abschreibungsbedarf bleibt mit 45'505 unverändert im Vergleich mit den Vorjahren. In der Spezialfinanzierung Wärmeverbund wird von einem **Ertragsüberschuss von 28'960** ausgegangen.

Investitionsrechnung

Die Investitionsrechnung beinhaltet eine Abnahme der Nettoinvestitionen CHF 158'000

- OB Bärenacker CHF 48'000
- Anschlussbeiträge Wasserkasse CHF 68'000
- Anschlussbeiträge Abwasserbeseitigung CHF 138'000

Steuer- und Gebührenansätze 2025

Gemeindesteuern

Natürliche Personen: 64 % der Staatssteuer
 Juristische Personen 55 % der Staatssteuer

Feuerwehrpflichtersatz

5 % der Staatssteuer
 Minimum Fr. 100.—
 Maximum Fr. 400.—

Wassergebühr

Wasserzins pro Kubikmeter Fr. 1.20
 Grundgebühr pro Haushalt Fr. 80.—
 Wasserzählermiete Fr. 20.—

Kanalisationsgebühr

Pro Kubikmeter Wasserbezug Fr. 2.80

Abfallgebühr

Hauskehricht (35lt) Fr. 2.—
 Sperrgut Fr. 10.—
 Industrie und Gewerbeabfall pro kg Fr. —.38
 Kunststoffsammlsack (60lt) Fr. 2.55

Kadavergebühr pro Kilo

Fr. 3.—

Grüngutgebühr

bis 100 kg pro Jahr: Fr. 60.—
 bis 300 kg pro Jahr: Fr. 90.—
 bis 500 kg pro Jahr: Fr. 120.—

Wärmeverbund

kW-Anschlussleistung Fr. 190.— Erhöhung ab 1.7.2025 (vorher Fr. 160.—)
 Wärmepreis pro kWh Fr. —.095

Hundegebühr

A für einen Hund pro Haushalt und Jahr Fr. 130.—
 B für jeden zusätzlichen Hund pro Jahr Fr. 130.—

Vergütungs- und Verzugszins Gemeindesteuer

Analog Staatssteuer

Die Rechnungsprüfungskommission und der Gemeinderat beantragen der Gemeindeversammlung, das Budget der Einwohnergemeinde 2025 zu genehmigen.

Erfolgsrechnung

Einwohnergemeinde Oltingen Buchungsperiode 2025

	Budget 2025		Budget 2024		Rechnung 2023	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0						
Allgemeine Verwaltung						
Nettoaufwand	305'148	49'370 255'778	314'610	50'050 264'560	300'030.26	62'217.50 237'812.76
1						
Oeffentliche Sicherheit						
Nettoaufwand	230'306	24'600 205'706	227'886	24'800 203'086	240'630.25	22'303.75 218'326.50
2						
Bildung						
Nettoaufwand	1'118'534	136'170 982'364	1'191'973	136'170 1'055'803	1'154'708.97	136'185.00 1'018'523.97
3						
Kultur und Freizeit						
Nettoaufwand	55'308	55'308	45'818	45'818	37'973.89	37'973.89
4						
Gesundheit						
Nettoaufwand	156'581	29'000 127'581	148'740	23'800 124'940	160'490.60	41'571.65 118'918.95
5						
Soziale Wohlfahrt						
Nettoaufwand	434'586	252'550 182'036	346'290	191'550 154'740	319'561.05	178'096.20 141'464.85
6						
Verkehr						
Nettoaufwand	158'810	67'800 91'010	171'100	67'800 103'300	199'027.14	68'231.14 130'796.00
7						
Umwelt und Raumplanung						
Nettoaufwand	274'170	248'410 25'760	236'830	216'890 19'940	398'411.37	346'043.02 52'368.35
8						
Volkswirtschaft						
Nettoaufwand	207'455	161'635 45'820	189'620	149'200 40'420	173'037.40	137'069.60 35'967.80
9						
Finanzen und Steuern						
Nettoertrag	40'766 1'971'363	2'012'129	47'610 2'012'320	2'059'930	32'558.91 1'992'153.07	2'024'711.98
Total						
Aufwandüberschuss	2'981'664	2'919'732 61'932	2'920'477	2'751'140 169'337	3'016'429.84	2'917'877.27 98'552.57
T o t a l						
	2'981'664	2'981'664	2'920'477	2'920'190	3'016'429.84	3'016'429.84



Revisionsbericht - Budget 2025

Einwohnergemeinde Oltingen

Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission, Hannes Gass-Burri, Sarah Lüthy und Karin Rickenbacher, haben am 07. und 12. November 2024 das Budget 2025 der Einwohnergemeinde geprüft.

Das geprüfte Budget weist einen Gesamtaufwand von CHF 2'981'664 und einen Gesamtertrag von CHF 2'919'732 aus. Daraus ergibt sich ein Aufwandüberschuss von CHF 61'932.

Die Budgetantragsliste lieferte uns einen guten Überblick über die budgetierten Positionen. Die verschiedenen Zahlen wurden uns vom Finanzverwalter Bruno Haberthür detailliert und ausführlich erläutert.

Die KESB-Kosten sowie die Kosten für die allgemeine Administration sind auf dem gleichen Niveau zu erwarten wie im vergangenen Jahr. Der Beitritt zum Verbund der Gemeindeverwaltung beeinflusst das Budget positiv.

Grundsätzlich kann angemerkt werden, dass die getroffenen Massnahmen zur Kostensenkung aus dem letzten Jahr Wirkung zeigen. Das Budget 2025 sieht positiver aus als im vergangenen Jahr.

Wir beantragen der Versammlung das Budget 2025 zu genehmigen und danken dem Gemeinderat und allen Mitarbeitenden der Gemeinde für die sorgfältige und gewissenhafte Arbeit.

Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission:

Hannes Gass-Burri

Sarah Lüthy

Karin Rickenbacher

3. Beitritt zum Trägerverein Naturpark Baselbiet

Der Gemeinderat ist für einen Beitritt in den Trägerverein Naturpark, weil wir überzeugt sind, dass ein kleines Dorf wie unseres sich weiterentwickeln muss, um langfristig attraktiv zu bleiben. Ohne diese Weiterentwicklung können wir unsere Gemeinde nicht stärken. Auch unsere lokale Wirtschaft- wie der Laden, die Metzgerei und die Beiz- ist auf diese Weiterentwicklung angewiesen. Tourismus und Veranstaltungen bieten eine gute Möglichkeit, diese Entwicklung zu fördern.

Durch den Tourismus können nicht nur unsere Wirtschaft, sondern auch unsere lokalen Produkte besser vermarktet werden. Mit einem Beitritt in den Trägerverein Naturpark können wir in die Infrastruktur und den Erhalt des kulturellen Erbes investieren und Projekte realisieren, die unser Budget nicht belasten.

Was ist der Naturpark Baselbiet?

Regionale Naturparks sind Instrumente der **Regionalentwicklung**, die ihre Grundlage in der Gesetzgebung des Bundes finden. Heute gibt es 17 regionale Naturparks in der Schweiz. Ein Naturpark ist ein Ort mit **aussergewöhnlich hohen Natur- und Landschaftswerten**. Der Naturpark dient als „Ermöglicher-Plattform“, die Akteure miteinander vernetzt und Projekte aus der Bevölkerung fördert. Der Naturpark ist somit dem **Grundsatz der Freiwilligkeit** verpflichtet. Er lebt davon, dass Gemeinden, Vereine und Private **Projektanträge** stellen und – nach Genehmigung durch den Vereinsvorstand – diese umsetzen.

Die **Themenpalette** eines Regionalen Naturparks und damit der möglichen Projekte ist breit gefächert. Sie reicht von der Ökologie über den Tourismus, die Gastronomie und den Handel zum kulturellen Leben, zur Landwirtschaft und bis zur Bildung. Ein **Naturparkprojekt** kann die Förderung eines Dorfladens zum Verkauf regionaler Produkte genau so sein wie die Offenlegung eines eingedolten Baches unter Entschädigung des betroffenen Landwirts. Oder die Unterstützung eines Vogelschutzprojekts des hiesigen Naturschutzvereins genauso wie die Mitfinanzierung eines traditionellen Anlasses in der Gemeinde.

Mit dem Naturpark wird **Wertschöpfung** in der Region generiert, wie die bereits existierenden 17 regionalen Naturparks nachgewiesenermassen zeigen. Aber auch die **Gemeinderechnung** könnte mit dem Park entlastet werden. Denn jeder investierte Gemeindefranken fliesst – dank Förderbeiträgen von Bund und Kanton – um ein Mehrfaches in die Gemeinde zurück.

Die **Geschäftsstelle des Naturparks Baselbiet** wird durch die VBS AG, eine Unternehmung der Wirtschaftskammer, betrieben. Die VBS AG betreibt im Auftrag auch die Geschäftsstelle von **Baselland Tourismus**. Mit der Zusammenarbeit der beiden Geschäftsstellen ist sichergestellt, dass keine Doppelspurigkeiten entstehen, dass stattdessen der Tourismus vom Naturpark profitiert und umgekehrt. A propos Tourismus: Ziel des Parks ist es nicht, dass unsere schöne Gegend von Heerscharen von Touristinnen und Touristen überschwemmt wird. Aber sehr wohl, dass auch Anbietende von kleineren Tourismusattraktionen überleben und vom Park profitieren können. Und, dass zum Teil heute schon bestehende Probleme mit von Ausflugs Gästen parkierten Autos mithilfe des Naturparks gelöst werden.

Was ist der Naturpark Baselbiet nicht?

Ein Naturpark ist **kein Gesetzgeber. Er kann nichts verbieten, er ist nicht Beschwerde berechtigt, aber er kann fördern**. Ein Naturpark verdrängt keine bestehenden Organisationen oder Infrastrukturen, sondern ergänzt diese.

Die Schwerpunkte, Ziele und Kompetenzen des Naturparks werden in der **Park-Charta** und im **Parkvertrag** zwischen Verein und Gemeinden geregelt. Daraus wird sich in unserem Falle zum Beispiel ergeben, dass der Naturpark **bei Zonenplanungen der Gemeinden keine Kompetenzen** haben wird. Über Charta und Parkvertrag entscheidet die Mitgliederversammlung des Vereins. In dieser Versammlung haben die **Parkgemeinden stets die Mehrheit**. Dies verlangt bereits der Bund.

Nichts zu befürchten hat die **Landwirtschaft**: Es gilt der Grundsatz, „**wer als Landwirtin oder Landwirt nichts mit dem Park zu tun haben will, hat auch nichts mit dem Park zu tun**“. Übrigens 17fach bewiesen in den bereits existierenden regionalen Naturparks der Schweiz.

Welche Kosten sind mit dem Beitritt zum Naturpark verbunden?

Der jährliche Mitgliederbeitrag im Trägerverein Naturpark Baselbiet beträgt max. CHF 5.- pro Einwohnerin/Einwohner. Er ist beim Beitritt unserer Gemeinde **erstmalig 2026** geschuldet. Mit dem Beitritt zum Trägerverein werden dessen Mitgliederbeiträge zu sog. gebundenen Ausgaben.

Was bringt der Naturpark unserer Gemeinde?

Der Naturpark Baselbiet „lebt“ von seinen Projekten. Wenn wir als Gemeinde Projekte beantragen, die den Parkzielen entsprechen, können wir von den Fördergeldern von Bund und Kanton profitieren. Damit lässt sich Wertschöpfung erzielen und die Gemeinderechnung kann entlastet werden: Um ein Mehrfaches der bezahlten Mitgliederbeiträge.

Hierzu ein paar Beispiele:

- Unterstützung von traditionellen Anlässen im Dorf
- Besucherlenkung für im Dorf und ums Dorf parkierende Ausflugsgäste, Finanzierung von Beschreibungen
- Projektfinanzierung wie Ruhebänke, Feuerstellen, Nistkästen etc. Naturpark finanziert Projektbeitrag anstelle Gemeinde
- Restaurierung der Brunnen
- Bildungsunterstützung: Sensibilisierungs- und Bildungsprojekte an Schulen werden gefördert und gestärkt (Schulgarten, Waldwochen), so wird auch das Budget der Gemeinde entlastet.

Konkrete Projekte welche im 2026 eingegeben werden könnten:

- Installation eines Lebensmittelautomaten vor dem Treffpunkt. Dieser Automat würde regionale und andere Produkte rund um die Uhr anbieten, wodurch wir den Laden sowie unsere regionalen Produkte auch an Wochenenden und Feiertagen fördern könnten. Die Kosten für einen Automaten liegen je nach Grösse zwischen 5.000 CHF und 12.000 CHF. Bei 526 Einwohnern würde Oltingen 2.645 CHF an Mitgliederbeiträgen zahlen. Der Mitgliederbeitrag von 1.250 CHF für den Vereine Tafeljura würde entfallen, sodass die effektiven Mehrkosten bei einem Beitritt zum Naturpark Baselbiet 1.395 CHF betragen. Das bedeutet, dass wir bei der Realisierung eines solchen Projekts im Durchschnitt das Dreifache zurückbekommen würden.
- Ein weiteres Projekt, das eingereicht werden könnte, ist die geplante Kugelbahn für das Dorffest 2026. Diese Kugelbahn soll eine nachhaltige Attraktion für unsere Gemeinde werden und bleiben.

Wie geht es mit dem Naturpark weiter?

Die **weiteren Schritte** zur Verwirklichung des Naturparks lassen sich an folgender Tabelle ablesen. Zweierlei ist dabei besonders **wichtig**:

- Der Naturpark kommt nur zustande, wenn die Mitgliedsgemeinden eine zusammenhängende Fläche von 100 km² ausmachen.
- Voraussichtlich Ende 2027 ist der Naturpark erneut Thema an den Gemeindeversammlungen der teilnehmenden Gemeinden. Dann nämlich gilt es, die Parkcharta bzw. den Parkvertrag den Stimmberechtigten in den Gemeinden vorzulegen. Dies ist Voraussetzung dafür, dass die Betriebsphase 2029 starten kann. Gleichzeitig aber auch Möglichkeit, sich wieder „aus dem Park zu verabschieden“, wenn die Gemeinde davon in der Errichtungsphase nicht überzeugt ist.

Realisierungsphase	Was geschieht in der Phase?
Beitrittsphase (bis Dez. 2024)	<ul style="list-style-type: none"> • Beschluss EGV in beitriftswilligen Gemeinden • Wenn Perimeter erreicht ist, Vorlage Regierungsrat „finanzielle Beteiligung Kanton“ an Landrat
Übergangsjahr (2025)	<ul style="list-style-type: none"> • Landrat behandelt Finanzierungsvorlage des Regierungsrats • Einreichung Gesuch Naturpark Baselbiet an Bund • Keine Kosten für die Gemeinden
Errichtungsphase (2026-2028)	<ul style="list-style-type: none"> • Gemeinden budgetieren erstmals fürs Rechnungsjahr 2026 den Beitrag • Aufbau Parkorganisation • Gemeinden handeln Park-Charta / Parkvertrag zwischen Verein und Gemeinden aus • Gemeinden legen Parkcharta/Parkvertrag der Gemeindeversammlung vor (Planung: Ende 2027) • Gemeinden und weitere stellen Projektanträge für Naturpark → Entscheid Vorstand → Umsetzung der Projekte
Betriebsphase (2029-2039)	<ul style="list-style-type: none"> • Betrieb des Parks nach Massgabe von Parkcharta/Parkvertrag, Statuten und Organisationsreglement des Vereins • Gemeinden und weitere stellen Projektanträge für Naturpark → Entscheid Vorstand → Umsetzung der Projekte

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung dem Trägerverein Naturpark Baselbiet beizutreten.

4. Neuer Konzessionsvertrag Elektrizitätsnetz zwischen der Gemeinde und der Elektra Baselland

Ausgangslage

Im Jahr 1989 haben alle 50 Gemeinden, welche von der Elektra Baselland (EBL) mit Strom versorgt werden, einen gleichlautenden Konzessionsvertrag betreffend «Erstellung und Betrieb von Leitungsnetzen für die Verteilung elektrischer Energie an die Verbraucher» unterschrieben. Die Gemeinden Frenkendorf, Liestal und Pratteln haben diesen Vertrag im Jahr 2022 gekündigt, um den Vertragsinhalt und die Konzessionsabgabe aus heutiger Sicht zu überprüfen. Die drei Gemeinden und die EBL konnten sich bis Frühjahr 2024 auf einen neuen Vertrag einigen. Die restlichen EBL-Gemeinden wurden Mitte 2024 schriftlich und an mehreren Informationsabenden über den neuen Vertragsentwurf umfassend orientiert. Es wurde allen Gemeinden die Gelegenheit gegeben, ihre Fragen und Vorschläge einzubringen. Aufgrund der Rückmeldungen wurden nur noch kleine Anpassungen vorgenommen. Die Gemeindeversammlung soll den neuen Konzessionsvertrag genehmigen und dem Gemeinderat die Kompetenzen zur Unterzeichnung des Vertrags erteilen. Die EBL ist bereit – entgegen den Kündigungsbestimmungen des alten Vertrags – alle bis 20. Dezember 2024 unterschriebenen Verträge per 1. Januar 2025 in Kraft zu setzen.

Wichtigste Vertragsänderungen

In den 35 Jahren der bisherigen Vertragsdauer haben die rechtlichen Vorgaben auf Bundes- und Kantonebene geändert. Im neuen Vertrag wurden mögliche Widersprüche zur übergeordneten Gesetzgebung so weit als möglich verhindert oder es wurde verzichtet, übergeordnete Vorgaben zu wiederholen. Das hat u.a. dazu geführt, dass eigentlich sympathische bisherige Vertragsbestimmungen weggelassen wurden, z.B. die Verpflichtung der EBL zu einer «sparsamen, umweltgerechten und rationellen Energieversorgung» (Präambel) und die Bestimmungen betreffend Übernahme von Elektrizität (Art. 7) oder Tarifgestaltung (alter Art. 8).

Die zunehmende Elektrifizierung unserer Energieversorgung mit Photovoltaik-Anlagen, mit elektrischen Wärmepumpen, mit privaten und öffentlichen Ladestationen für Elektrofahrzeuge sowie für dezentrale Stromspeicher werden einen grossen Einfluss auf den Unterhalt und Ausbau der Elektrizitätsverteilung in den Gemeinden haben. Damit der nötige Ausbau der Leitungen und ein koordinierter Leitungsbau in den Gemeindestrassen sichergestellt werden kann, wurden die neuen Art. 4 «Bewilligungen und Kostentragung», Art. 5 «Koordinationspflicht» und Art. 9 «Auskunftspflicht» ausgearbeitet.

U.a. für die direkte lokale Nutzung des Stroms aus grösseren PV-Anlagen wird es vermehrt sogenannte «Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch» oder lokale Elektrizitätsgemeinschaften geben. Es wurden in den Art. 2 und 7 entsprechende Präzisierungen vorgenommen.

Die bisherigen Bestimmungen zur öffentlichen Strassenbeleuchtung wurden im neuen Vertrag weggelassen. Das Thema Strassenbeleuchtung soll in einem separaten Vertrag der Gemeinden mit der EBL geregelt werden.

Der neue Vertrag soll verbindlich vom 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2032 – also für acht Jahre – gelten. Der Vertrag kann unter Einhaltung einer fünfjährigen Kündigungsfrist schriftlich auf Ende eines Jahres gekündigt werden, erstmals per 31. Dezember 2032.

Im Art. 6 des neuen Konzessionsvertrags wird die sogenannte Konzessionsabgabe geregelt. Damit werden von der EBL den Gemeinden die Rechte abgegolten, welche ihr mit dem Vertrag eingeräumt werden. Dies betrifft in erster Linie das quasi alleinige Recht, die Strassen resp. die Allmend für die elektrischen Leitungsnetze nutzen zu können. Die Festlegung der Konzessionsabgabe erfolgt neu direkt durch die Gemeinden und nicht wie bisher durch die EBL. Die Gemeinden werden ab Inkrafttreten des neuen Vertrags deutlich höhere Konzessionsabgaben von der EBL erhalten. Die bisherigen Abgaben an die Gemeinden waren im schweizerischen Vergleich sehr tief und werden nun ins schweizerische Mittelfeld angehoben.

Finanzielle Aspekte

Auf allen Stromrechnungen werden von den Elektrizitätswerken bei den Kunden die sogenannten «Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen (KAL)» erhoben. Die EBL belastet alle Kundenrechnungen seit vielen Jahren mit einer KAL-Abgabe von 0.34 Rp./kWh (exkl. MwSt.). Wie der Vergleich mit einigen anderen Elektrizitätswerken zeigt, ist dies bei den Privathaushalten die mit Abstand tiefste Abgabe.

In den vergangenen Jahren hat die EBL mit der KAL-Abgabe jährlich rund 2 Mio. Franken bei den Kunden erhoben. Davon hat die EBL rund 0.3 Mio. Franken gemäss bisherigem Konzessionsvertrag an die Gemeinden als Konzessionsabgabe ausbezahlt. Alle EBL-Gemeinden haben den gleichen Betrag von rund CHF 3 pro Einwohner/-in erhalten. Die von Primeo versorgten Unterbaselbieter Gemeinden haben eine fast fünfmal so hohe Konzessionsabgabe von knapp CHF 15 pro Einwohner/-in erhalten. Im Laufental

zahlt die BKW den Gemeinden im Mittel über CHF 40 pro Einwohner/-in. Der Vergleich der Konzessionsabgaben in CHF pro Einwohner/-in zeigt deutlich, dass die heutigen Konzessionsabgaben der EBL viel tiefer sind als in anderen vergleichbaren Gemeinden.

Wie erwähnt hat die EBL mit der Erhebung der KAL-Abgabe von 0.34 Rp./kWh bei den Kunden jedes Jahr rund 2 Mio. Franken resp. im Mittel rund CHF 20 pro Einwohner/-in einkassiert und davon rund 0.3 Mio. Franken gemäss heutigem Vertrag den Gemeinden auszahlen müssen. Die bei der EBL verbleibenden 1.7 Mio. Franken pro Jahr wurden von der EBL bis anhin für gemeinwirtschaftliche Leistungen wie die Energieberatung und die höheren Rücklieferatarife für PV-Anlagen verwendet.

Im Art. 6 des neuen Konzessionsvertrags ist nun vorgesehen, dass ab 2026 die Gemeinde selber den künftigen Betrag der «Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen (KAL)» festlegen kann. Die KAL-Abgabe für das Jahr 2025 musste von der EBL der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (EiCom) bereits per Ende August 2024 kommuniziert werden und kann nicht mehr geändert werden. Sie beträgt unverändert 0.34 Rp./kWh. Die EBL wird die KAL-Abgabe wie bis anhin erheben und neu aber vollständig den Gemeinden im Folgejahr ausbezahlen. Für die Kunden ändert sich damit bei den Stromrechnungen im Jahr 2025 nichts. Sie können weiterhin von einer vergleichsweise tiefen KAL-Abgabe profitieren.

Im Frühjahr 2026 werden gemäss neuem Vertrag von der EBL den Gemeinden somit Konzessionsabgaben von rund 2 Mio. Franken ausbezahlt (statt bisher rund 0.3 Mio. Franken vor 2024 und 0.54 Mio. Franken im Jahr 2024). Dies entspricht im Mittel rund CHF 20 pro Einwohner/-in, was gemäss Vergleich mit anderen Gemeinden einen Wert im Mittelfeld darstellt. Gemäss neuem Vertrag erfolgt die Verteilung der Konzessionsabgabe auf die Gemeinden nicht mehr mit einem einheitlichen Wert pro Einwohner/-in. Neu wird der effektive Stromverbrauch aller Haushalte und Betriebe der Berechnung für die jeweilige Gemeinde zugrunde gelegt. Da der Stromverbrauch pro Einwohner/-in in den Gemeinden sehr unterschiedlich ist, wird in Zukunft auch die Konzessionsabgabe bei den Gemeinden stark variieren von rund CHF 10 bis 36 pro Einwohner/-in (mit einem Mittel von CH 20 CHF pro Einwohner/-in).

Der mittlere Jahresgewinn der EBL betrug in den letzten fünf Jahren knapp 26 Mio. Franken pro Jahr und wurde genutzt für die Stärkung des inzwischen ausserordentlich hohen Eigenkapitals. Die Kosten für gemeinwirtschaftlichen Leistungen der Energieberatung und die höheren Rücklieferatarife für PV-Anlagen können somit von der EBL problemlos verkräftet werden, auch wenn diese Dienstleistungen nicht mehr via KAL finanziert werden.

Für die Gemeinde Oltingen wird die Konzessionsabgabe von bisher ca. CHF 1'670 auf rund CHF 6'400 steigen. Dies entspricht gut CHF 12.53 pro Einwohner/-in.

Zusammenfassung

Der neue Strom-Konzessionsvertrag mit der EBL wurde den heutigen Gegebenheiten angepasst. Er soll einen koordinierten und zukunftsgerichteten Ausbau des Elektrizitätsnetzes auf dem Gemeindegebiet ermöglichen. Die Festlegung und die Höhe der Konzessionsabgabe wurde neu geregelt. Im schweizerischen Vergleich ist die Konzessionsabgabe aus Sicht der Kunden unverändert und weiterhin eher tief. Aus Sicht der Gemeinden steigt die Konzessionsabgabe von einem sehr tiefen Wert ins schweizerische Mittelfeld. Die deutlich höhere Konzessionsabgabe für die Gemeinden entsteht aufgrund des neuen Vertrags, nach welchem die Gemeinden neu die gesamten bei den Kunden erhobenen «Abgaben an das Gemeinwesen (KAL)» erhalten. Mit dem alten Vertrag verblieben rund 80% dieser Abgaben bei der EBL für die Finanzierung von Dienstleistungen, welche sie nun aus ihrem Gewinn finanzieren muss.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, den Konzessionsvertrag Elektrizitätsnetz mit der Elektra Baselland (EBL) zu genehmigen und den Gemeinderat zu ermächtigen, den Vertrag zu unterzeichnen.

5. Reglement über das Parkieren auf öffentlichem Areal

Nach der Sanierung vom Sportplatz steht dieser zum Parkieren nicht mehr zur Verfügung. Bei verschiedensten Feierlichkeiten in der Turnhalle wurden gefährliche Parkmanöver festgestellt. Infolge dessen musste eine Alternative für das Parkieren während der Anlässe in der Turnhalle gefunden werden. Gemäss vorliegendem Reglement werden zukünftig Parkmöglichkeiten im Quartier Lehmatt zur Verfügung gestellt.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, das Reglement über das Parkieren auf öffentlichem Areal zu genehmigen und auf den 1. Januar 2025 in Kraft zu setzen.

6. Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen

Ausgangslage

Der Regierungsrat hat die Inkraftsetzung des totalrevidierten Gesetzes zu den Mietzinsbeiträgen per 1. Januar 2024 beschlossen. Zeitgleich mit dem Gesetz tritt auch die neu erlassene Verordnung in Kraft. Ab 2024 gelten damit für den ganzen Kanton Mindeststandards für Mietzinsbeiträge für armutsgefährdete Familien und Alleinerziehende.

Hintergrund der Totalrevision des Mietzinsbeitragsgesetzes ist die nichtformulierte Initiative «Ergänzungsleistungen für Familien mit geringen Einkommen». Deren nichtformulierten Gegenvorschlag hat das Stimmvolk am 24. November 2019 angenommen. Die Vorlage, die nun realisiert wird, hat sowohl in der Vernehmlassung als auch im Landrat breite Unterstützung erhalten. So hat der Landrat die Totalrevision am 1. Dezember 2022 einstimmig angenommen.

Der Regierungsrat setzt den Beschluss des Landrats zur Totalrevision des Mietzinsbeitragsgesetzes per 1. Januar 2024 um. Gleichzeitig regelt er mit dem Erlass der Verordnung das Vorgehen für den Vollzug des totalrevidierten Gesetzes und präzisiert die im Gesetz definierten Vorgaben zur Beitragsberechnung. Die Verordnung tritt ebenfalls per 1. Januar 2024 in Kraft.

Verbesserung der Situation für armutsgefährdete Familien und Alleinerziehende

Gerade für Alleinerziehende und Familien mit knappem Haushaltsbudget kann die monatliche Miete eine starke Belastung bedeuten. Mit den Mietzinsbeiträgen soll die finanzielle Belastung dieser Personen reduziert werden. Bereits jetzt richten einige Gemeinden Mietzinsbeiträge an armutsgefährdete Familien und Alleinerziehende aus. Mit dem Inkrafttreten des totalrevidierten Mietzinsbeitragsgesetzes gelten neu im ganzen Kanton Mindeststandards. Dies führt zu mehr Transparenz und Rechtsgleichheit im Kanton. Schätzungsweise werden 1'850 Haushalte zum Bezug von Mietzinsbeiträgen berechtigt sein.

Finanzielle Beteiligung durch den Kanton

Der Kanton beteiligt sich neu an der Finanzierung der durch die Gemeinden ausgerichteten Mietzinsbeiträge. Er hat hierfür einen Maximalbetrag von jährlich 3,5 Millionen Franken festgelegt. Der Kantonsanteil beträgt dabei maximal 50 Prozent der pro Gemeinde ausbezahlten Mietzinsbeiträge.

Vollzug durch die Gemeinden

Damit eine Gemeinde Anspruch auf Kantonsbeteiligung hat, muss sie über ein gültiges Reglement verfügen, weshalb das neue Mietzinsbeitragsreglement zur Genehmigung vorgelegt wird. Die Gemeinde definiert den Termin, an welchem das Reglement in Kraft tritt. Dies ist frühestens am 01.01.2025 möglich.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, das Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen zu genehmigen und auf den 1. Januar 2025 in Kraft zu setzen.

7. Jungbürgeraufnahme

8. Verschiedenes



Gemeinde Oltingen

Bürgergemeindeversammlung:

Traktanden

1. Protokoll der Bürgergemeindeversammlung vom 5. Juni 2024
2. Genehmigung Budget 2025 der Bürgergemeinde
3. Verschiedenes

Erläuterungen zu den Traktanden

1. Beschlussprotokoll der Bürgergemeindeversammlung vom 5. Juni 2024

Für die Genehmigung des Protokolls der letzten Bürgergemeindeversammlung wird in der Einladung das Beschlussprotokoll publiziert. Das ungekürzte Protokoll kann während den Schalterstunden auf der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

1. Protokoll der Bürgergemeindeversammlung vom 14. Dezember 2022
://: Das Protokoll wird genehmigt.
2. Genehmigung der Rechnung 2022 der Bürgergemeinde
://: Die Rechnung 2022 wird genehmigt.
3. Verschiedenes, Wünsche, Anregungen und Fragen
Ohne Beschluss

Der Gemeinderat beantragt der Bürgergemeindeversammlung die Genehmigung des Protokolls.

2. Genehmigung Budget 2025 der Bürgergemeinde

Zusammenzug nach Arten Laufende Rechnung BG	Voranschlag		Voranschlag Vorjahr		Rechnung 2023	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
30 Personalaufwand	5'900.00		5'240.00		3'504.30	
31 Sachaufwand	72'400.00		76'170.00		67'861.59	
32 Passivzinsen	600.00		600.00		360.00	
33 Abschreibungen	6'200.00		6'200.00		6'200.00	
35 Entschädigung an Gemeinwesen	6'000.00		6'000.00		4'516.95	
36 Eigene Beiträge					9'501.10	
38 Einlage in Sonderfinanzierungen						
39 Interne Verrechnungen						
40 Steuereinnahmen						
41 Regalien und Konzessionen						
42 Vermögenserträge		4'250.00		4'150.00		4'453.44
43 Entgelte		78'890.00		85'500.00		89'086.85
44 Beiträge mit Zweckbindung						26'250.00
45 Rückerstattungen von Gemeinwesen						
46 Beiträge für eigene Rechnung						
48 Entnahme aus Sonderfinanzierungen		5'000.00		5'000.00		
49 Interne Verrechnungen						
Total Aufwand und Ertrag	91'100.00	88'140.00	94'210.00	94'650.00	91'943.94	119'790.29
Aufwandüberschuss		2'960.00				
Ertragsüberschuss			440.00		27'846.35	
Total	91'100.00	91'100.00	94'650.00	94'650.00	119'790.29	119'790.29

Bemerkungen des Kassiers zum Voranschlag 2024:

Der Voranschlag 2025 wurde nach den uns bekannten Zahlen und mit dem bisherigen Kontorahmen berechnet. Die Rechnung wird durch die neu beschlossene, gemeinsame Verwaltung geführt, dadurch können sich Verschiebungen ergeben.

Oltingen, 23. Oktober 2024

Hans Lüthy



Rechnungsprüfungskommission
der Gemeinde Oltingen

Revisionsbericht - Budget 2025 Kasse Bürgergemeinde Oltingen

Die Unterzeichneten haben am 7. November 2024 das

Budget 2025 der Bürgerkasse

geprüft.

Das Budget wurde, wie in den Bemerkungen des Kassiers erwähnt, nach dem bisherigen Kontorahmen erstellt und sieht einen Mehraufwand von CHF 2'960.- vor.

Abgesehen vom Bereich «Allgemeine Verwaltung» enthält es keine grösseren Abweichungen gegenüber dem letzten Jahr. Dies weil die Rechnung künftig von der gemeinsamen Verwaltung erstellt wird und gewisse Verschiebungen entstehen können. Zudem ist ein Beitrag für den Banntag vorgesehen.

Dem Kassier Hans Lüthy danken wir für das Erstellen des Voranschlags und für seine gewissenhafte Arbeit.

Wir beantragen der Versammlung die Genehmigung des vorliegenden Budgets.

Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission:

Hannes Gass-Burri

Karin Rickenbacher

Der Bürgerrat beantragt das Budget 2025 der Bürgergemeinde zu genehmigen.

3. Verschiedenes

Auflagen

Bei der Gemeindeverwaltung Oltingen und Zeglingen und im Internet unter www.oltingen.ch liegen zur Einsicht öffentlich auf:

- Protokoll der Bürgergemeindeversammlung vom 5. Juni 2024
- Budget Bürgergemeinde 2025